



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. September 2012  
(OR. en)**

**13331/12**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0229 (NLE)**

**PECHE 318  
OC 459**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kiribati zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Kroatien: 3.10.2012**

---

**BESCHLUSS Nr. .../2012/EU DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss des Protokolls  
zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung  
nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen  
zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits  
und der Republik Kiribati andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43  
Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C... vom ..., S....

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. Juli 2007 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 893/2007<sup>1</sup> über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (im Folgenden "Abkommen") angenommen. Ein Protokoll, das die Fangmöglichkeiten und die finanzielle Gegenleistung nach dem Abkommen festlegt, lief am 15. September 2012 aus.
- (2) Die Union hat mit der Republik Kiribati ein neues Protokoll ausgehandelt, das Fischereifahrzeugen der EU in Gewässern, die in Bezug auf die Fischerei der Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Republik Kiribati unterstehen, Fangmöglichkeiten einräumt (im Folgenden "Protokoll").
- (3) Das Protokoll wurde gemäß dem Beschluss .../2012/EU des Rates vom ...<sup>2\*</sup> unterzeichnet und ist seit dem 16. September 2012 vorläufig angewandt worden.
- (4) Das Protokoll sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L ... vom ..., S. ....

\* ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des Beschlusses (Dok. st13330/12) einfügen.

### *Artikel 1*

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (im Folgenden "das Protokoll") wird hiermit im Namen der Union genehmigt.<sup>1\*</sup>

### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 16 des Protokolls vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor.<sup>2</sup>

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Protokolls wurde zusammen mit dem Unterzeichnungsbeschluss in ABl. ... veröffentlicht.

\* ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle des Protokolls (Dok. st13333/12) einfügen.

<sup>2</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.